



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Versorgungsbezügen
 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
18. November 2020, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach
Richter Dr. Kuhn

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 112.210,72 € festgesetzt.

Gründe

Der sachdienliche Antrag des Antragstellers, vorläufig festzustellen, dass er seine Rechte als Ruhestandsbeamter nicht nach § 70 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG – verloren hat, bleibt ohne Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei sind die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen des Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 294 Zivilprozessordnung – ZPO –).

Vorliegend fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch (I.) als auch an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrunds (II.).

I. Ein Anordnungsanspruch liegt nicht vor. Die Rechte des Antragstellers als Ruhestandsbeamter sind gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG kraft Gesetzes erloschen.

Nach dieser Vorschrift verlieren Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind, mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

Es kann dahinstehen, ob das Beamtenverhältnis des Antragstellers bereits mit der Übernahme des Amtes als Finanzminister am 18. Mai 2006 (1.) oder erst drei Monate nach seinem Rücktritt vom Ministeramt am 7. Juli 2009, also mit Ablauf des

7. Oktober 2009 (2.), i. S. d. § 70 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG beendet war. Denn in jedem Fall hat er seine Rechte als Ruhestandsbeamter kraft der in § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG ausgesprochenen Rechtsfolge verloren. Daran vermag auch die von der Staatskanzlei vorgeschlagene „Sprachregelung“ vom 20. April 2020 nichts zu ändern (3.).

1. Geht man von einer Beendigung des Beamtenverhältnisses des Antragstellers zum Antragsgegner mit der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung am 18. Mai 2006 aus, so sind die Rechte des Antragstellers als Ruhestandsbeamter nach dem klaren Wortlaut des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG erloschen. Denn dann hat er sämtliche Taten, derentwegen er nach den rechtskräftigen Urteilen des Landgerichts Koblenz vom 16. April 2014 – *** – und vom 31. Januar 2020 – *** – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden ist, erst nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses begangen.

Für eine Beendigung des Beamtenverhältnisses am 18. Mai 2006 spricht die Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Ministergesetz Rheinland-Pfalz – MinG –. Danach scheidet ein Beamter, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, mit dem Beginn des Amtsverhältnisses als Minister aus seinem bisherigen Amt als Beamter aus. Mit der Übernahme des Ministeramts endete somit das bisherige Amt des Antragstellers als beamteter Staatssekretär. § 16 Abs. 1 Satz 1 MinG ordnet insofern einen Statuswechsel an. Da dem Antragsteller auch in der Folge, also nach seinem Rücktritt vom Ministeramt am 7. Juli 2009, kein neues Amt übertragen worden ist, deutet § 16 Abs. 1 Satz 1 MinG auf ein endgültiges Ausscheiden des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis am 18. Mai 2006 hin.

Ausgehend hiervon hat der Antragsteller seine Rechte als Ruhestandsbeamter nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG verloren, weil er wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist. Das Landgericht Koblenz hat den Antragsteller nämlich nach den Gründen seines Urteils vom 16. April 2014, das hinsichtlich des Schuldspruchs durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. November 2015 – *** – teilweise in Rechtskraft erwachsen ist, für schuldig befunden, im Zeitraum zwischen Herbst 2008 und Som-

mer 2009 insgesamt vier Untreuetaten begangen zu haben. Hinzu kommt eine un-
eidliche Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags am 2. Juli
2010. Sämtliche Taten liegen nach dem 18. Mai 2006 und wurden nach den Aus-
führungen des Landgerichts vorsätzlich begangen. Wegen dieser Taten wurde der
Antragsteller durch Urteil des Landgerichts Koblenz vom 31. Januar 2020, das
durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 18. August 2020
– *** – die Rechtskraft erlangt hat, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren
und drei Monaten verurteilt.

Dabei ist es für den Eintritt der Rechtsfolge des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buch-
stabe a) LBeamtVG unerheblich, dass die Verurteilung wegen mehrerer, nämlich
insgesamt fünf, tatmehrheitlich begangener Straftaten erfolgte. Zwar legt der Wort-
laut der Norm, die von „einer“ vorsätzlich begangenen Tat spricht, auf den ersten
Blick nahe, die Verurteilung müsse auf einer einzigen Tat im strafrechtlichen Sinne
beruhen. Danach käme es nicht auf die Höhe der Gesamtstrafe, sondern auf die
jeweiligen Einzelstrafen an. Allerdings ist in der Rechtsprechung geklärt, dass eine
Verurteilung wegen „einer“ vorsätzlichen Tat im beamtenversorgungsrechtlichen
Sinne auch dann anzunehmen ist, wenn wegen mehrerer vorsätzlicher Rechtsver-
letzungen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe erkannt wurde. Denn ein Beamter, der
durch mehrere Rechtsverstöße zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt zwei Jahren
verurteilt wurde, hat sich für den öffentlichen Dienst nicht weniger untragbar ge-
macht als ein Beamter, der eine solche Strafe bereits durch einen einzigen Rechts-
verstoß verwirkt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Juni 1992 – 2 B 88.92; 2 C
13.92 –, juris; BayVG, Beschluss vom 5. August 2019 – 3 ZB 17.2479 –, juris,
Rn. 13; VG Frankfurt, Beschluss vom 19. Februar 2002 – 9 G 4878/01 –, juris; so
auch: Wilhelm, in: GKÖD, Band I, Lfg. 10/17, § 59 BeamtVG, Rn. 10).

2. Der Antragsteller hat seine Versorgungsbezüge aber auch dann gemäß § 70
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG verloren, wenn man von einer Been-
digung des Beamtenverhältnisses erst am 7. Oktober 2009, also drei Monate nach
dem 7. Juli 2009 (§ 16 Abs. 2 Satz 1 MinG), ausgeht.

Für diese spätere Beendigung des Beamtenverhältnisses spricht die Regelung des
§ 16 Abs. 2 MinG. Danach tritt ein Beamter, der zwischenzeitlich Mitglied der Lan-
desregierung war, erst drei Monate nach dem Ende seines Amtsverhältnisses als

Minister in den Ruhestand als Beamter, wenn ihm nicht innerhalb dieser Frist ein anderes Amt übertragen wird. Hiermit korrespondiert § 16 Abs. 1 Satz 2 MinG, wonach die beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten während der Amtszeit als Minister (nur) ruhen.

Eine Beendigung des Beamtenverhältnisses des Antragstellers zum Antragsgegner zu diesem (späteren) Zeitpunkt führt jedoch zu keinem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis. Denn auch dann ist er seiner Rechte als Ruhestandsbeamter nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG verlustig gegangen. Dies folgt aus einer Gesamtbetrachtung sowie einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung der vorgenannten Regelung. Insoweit geht die Kammer davon aus, dass es für den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter jedenfalls genügt, wenn der Beamte wegen vorsätzlicher Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt wurde, welche die Zwei-Jahres-Grenze des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG erreicht. Es kommt dann nicht darauf an, ob er die Taten vor oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangen hat. In diesem Fall verbietet sich unter Wertungsgesichtspunkten die von dem Antragsteller vorgenommene Aufgliederung der Taten nach ihrer zeitlichen Begehung.

Zwar differenziert § 70 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG zwischen Taten, die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangen wurden (Nr. 1) und solchen, die der Beamte erst nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verwirkt hat (Nr. 2), und legt die Grenze für das Erlöschen der Versorgungsbezüge ausgehend hiervon unterschiedlich fest. Diese Differenzierung ist jedoch allein dem Umstand geschuldet, dass Beamte während ihres aktiven Dienstverhältnisses in besonderem Maße von der Öffentlichkeit als Repräsentanten des Staates wahrgenommen werden. Straftaten, die sie während dieser Zeit begehen, sollen daher nach dem Willen des Gesetzgebers und im Lichte der Schutzgüter der Integrität des Berufsbeamtentums und des Ansehens des öffentlichen Dienstes schneller zum Ausscheiden aus dem Dienst bzw. zum Verlust der Versorgungsbezüge führen als im Ruhestand begangene Taten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Juli 2013 – 2 B 23.13 –, juris, Rn. 13 m. w. N.).

Die gesetzliche Differenzierung zwischen § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG soll dagegen nicht zu einer Privilegierung in Fällen wie dem

vorliegenden führen, in denen der Beamte sowohl im aktiven Dienst als auch im Ruhestand vorsätzliche Straftaten begangen hat, für die eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgeworfen wurde, die das Maß des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG überschreitet. Wollte man dies anders sehen und die jeweils ausgeworfenen Einzelstrafen isoliert betrachten, so führte dies zu unerträglichen Wertungswidersprüchen. Dies zeigt sich besonders eindrucksvoll im vorliegenden Fall, in dem bei isolierter Betrachtung weder das Maß des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG noch dasjenige des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG erreicht ist. Denn für die nach Eintritt in den Ruhestand begangene uneidliche Falschaussage hat das Landgericht Koblenz eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten und somit eine Strafe ausgeworfen, welche die Grenze des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG von zwei Jahren Freiheitsstrafe unterschreitet. Auch die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses verwirkten vier Untreuetaten erreichen die Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG jeweils nicht, da das Landgericht hierfür Einzelstrafen von sechs, acht, neun und zehn Monaten Freiheitsstrafe festgesetzt hat, ohne daraus eine (fiktive) Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden; dafür bestand aus strafgerichtlicher Sicht auch kein Anlass.

Die dargestellte isolierte Betrachtung und das sich daraus ergebende schematische Ergebnis sind mit dem Gesetzeszweck des § 70 Abs. 1 LBeamtVG nicht zu vereinbaren. Die Schutzgüter der Norm, die Integrität des Berufsbeamtentums und das Ansehen des öffentlichen Dienstes, leiden in der öffentlichen Wahrnehmung nicht weniger, wenn ein Beamter wegen Taten vor und nach Eintritt in den Ruhestand zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von über zwei Jahren verurteilt worden ist, als wenn diese Taten sämtlich nach Eintritt in den Ruhestand begangen worden wären. Im Gegenteil: Hier stehen sogar Straftaten inmitten, die noch während der aktiven Amtszeit (§ 1 MinG) und damit zu einem Zeitpunkt begangen wurden, zu dem der Antragsteller – zumal als Minister – als Repräsentant des Staates besonders im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung stand. Insoweit trafen ihn – was die unterschiedlichen Grenzen in § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a) verdeutlichen – während dieses Zeitraums die Treuepflichten zum Staat sogar in besonderem Maße. Dann kann es hinsichtlich des Verlusts der Versorgungsbezüge aber auch nicht darauf ankommen, dass er nach Begehung der Taten im aktiven Dienst, aber noch vor strafgerichtlicher Aburteilung derselben in den Ruhestand getreten ist und

im Anschluss daran noch eine weitere Vorsatztat begangen hat, die in das Strafverfahren einbezogen wurde. Der Antragsteller darf dadurch nicht besser stehen. Eine solche Privilegierung hat der Gesetzgeber bei Schaffung des § 70 LBeamtVG nicht intendiert.

Allein das vorgenannte Verständnis, wonach es für einen Verlust der Versorgungsbezüge bei Taten vor und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses genügt, wenn die Grenze des § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG erreicht ist, wird auch dem Rechtsgedanken der Anspruchsverwirkung gerecht, auf dem die Regelung des § 70 Abs. 1 LBeamtVG maßgeblich beruht. Danach kann derjenige Beamte, welcher die in der Strafrechtsordnung verankerten elementaren Regeln zum Schutze der staatlichen Gemeinschaft gravierend verletzt hat, nicht erwarten, dass sein angemessener Lebensunterhalt aufgrund eines Rechtsanspruchs auf beamtenrechtliche Versorgung finanziert wird (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 1998 – 2 C 3.98 –, juris, Rn. 16; BayVGH, a. a. O., Rn. 8; Leihkauff, in: Stegmüller u. a., Beamtenversorgungsrecht, Hauptband II, 142. AL Dezember 2019, § 59, Rn. 5). Dieser Gedanke greift auch im Fall des Antragstellers, der angesichts der erheblichen Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten nicht mehr ernsthaft erwarten konnte, weiterhin aus öffentlichen Kassen versorgt zu werden. Eine entsprechende Erwartung konnte er im Übrigen auch deshalb nicht mehr hegen, weil sowohl das Landgericht Koblenz als auch der Bundesgerichtshof von einem Verlust der Pensionsansprüche ausgegangen sind und dies im Urteil entsprechend niedergelegt haben.

Bei allem übersieht die Kammer nicht, dass der Rechtsverlust nach § 70 Abs. 1 LBeamtVG kraft Gesetzes im Sinne einer rechtlichen Automatik eintritt und das Strafurteil daher einen eindeutigen, für Zweifelsfragen keinen Raum lassenden Anknüpfungspunkt bieten muss. Die verwaltungsgerichtliche Prüfung hat sich daher darauf zu beschränken, ob das Strafgericht den Beamten nach den Gründen seines Urteils wegen einer vorsätzlich begangenen Tat verurteilt hat, ob die Verurteilung nach dem Strafausspruch auf mindestens ein Jahr (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG) bzw. auf mindestens zwei Jahre (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG) Freiheitsstrafe lautet und ob das Urteil rechtskräftig ist. Insoweit besteht kein Raum für ergänzende Feststellungen der Dienst- oder Versorgungsbehörde oder der Verwaltungsgerichte (BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 1989 – 2 C

51.88 –, NJW 1990, 1865; Urteil vom 28. Mai 1998 – 2 C 3.98 –, juris, Rn. 17; Wilhelm, in: GKÖD, Band I, Lfg. 8/18, § 59 BeamtVG, Rn. 8).

Die beiden Urteile des Landgerichts Koblenz vom 16. April 2014 und vom 31. Januar 2020 stellen jedoch einen hinreichenden Anknüpfungspunkt in diesem Sinne dar. Aus den Urteilen ergibt sich, dass der Antragsteller wegen Vorsatztaten verurteilt wurde, zu welchen Zeitpunkten er diese Taten verwirklicht hat, welche Einzelstrafen dafür zu vergeben waren und auf welche Gesamtfreiheitsstrafe das Landgericht erkannt hat. Ausgehend hiervon steht fest, dass die Verurteilung des Antragstellers die Grenze des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG überschritten hat. Dass eine isolierte Betrachtung differenziert nach § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) LBeamtVG im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen ist, ist eine rein verwaltungsgerichtliche Würdigung, welche die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils unangetastet lässt und diese auch nicht ergänzt.

3. Ferner kann – entgegen der Auffassung des Antragstellers – in der von der Staatskanzlei entworfenen „Sprachregelung“ vom 20. April 2020, wonach sich für den Antragsteller aus der strafgerichtlichen Verurteilung keine pensionsrechtlich negativen Folgen ergeben sollen, keine wirksame Zusicherung nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz erblickt werden. Zunächst ist zu sehen, dass die Staatskanzlei nicht über versorgungsrechtliche Fragen entscheiden darf. Hierfür ist nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a) Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen allein das Landesamt für Finanzen zuständig. Zudem lässt der Wortlaut „Sprachregelung“ auch nicht auf einen entsprechenden Rechtsbindungswillen der Staatskanzlei schließen, zumal das Urteil des Landgerichts Koblenz am 20. April 2020 noch nicht rechtskräftig war. Dessen ungeachtet würde selbst eine mit Rechtsbindungswillen abgegebene Zusicherung der zuständigen Behörde die Rechtslage nicht ändern. Denn nach § 2 Abs. 1 LBeamtVG wird die Versorgung durch Gesetz geregelt. § 2 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG stellt insoweit ausdrücklich klar, dass Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, unwirksam sind.

II. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft zu machen vermocht.

Für das Vorliegen eines Anordnungsgrunds ist grundsätzlich Voraussetzung, dass es dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Auflage 2020, § 123, Rn. 26). Mithin bedarf es einer besonderen Eilbedürftigkeit, die glaubhaft zu machen ist. Die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung sind in § 294 ZPO geregelt, der auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes i. S. v. § 123 Abs. 1 VwGO Anwendung findet. Nach § 294 Abs. 1 ZPO sind zum Zwecke der Glaubhaftmachung Beweismittel vorzulegen oder die behaupteten Tatsachen an Eides statt zu versichern.

Der Antragsteller hat hier geltend gemacht, ein Anordnungsgrund ergebe sich aus dem Umstand einer ihm bei Einstellung der Pensionszahlungen unmittelbar drohenden Privatinsolvenz. Zum Nachweis hat er eine Aufstellung mit der Überschrift „Grunddaten zu den finanziellen Auswirkungen eines Entzugs der Pension mit anschließender Nachversicherung“ vorgelegt. Diese Aufstellung genügt den Anforderungen an eine Glaubhaftmachung im Sinne des Gesetzes ersichtlich nicht. Denn dem Gericht ist schon nicht bekannt, wer die Aufstellung gefertigt hat. Zudem hat der Antragsteller es versäumt, die einzelnen Positionen substantiiert nachvollziehbar zu machen. Somit handelt sich bei den Angaben aus der Aufstellung im Ergebnis nur um Tatsachenbehauptungen, die der anwaltlich und damit rechtskundig vertretene Antragsteller nicht – weder durch die Vorlage von Urkunden wie Darlehensverträgen oder Gutachten noch durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung – glaubhaft gemacht hat.

III. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz. In Anlehnung an Ziffer 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169) hat die Kammer den zweifachen Jahresbetrag des monatlichen Grundruhegehalts für die Besoldungsgruppe B 10 in Höhe von 9.350,89 € in Ansatz gebracht und diesen wegen der Vorläufigkeit der mit dem Antrag begehrten Anordnung halbiert (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, a. a. O.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Breitbach

gez. Dr. Kuhn